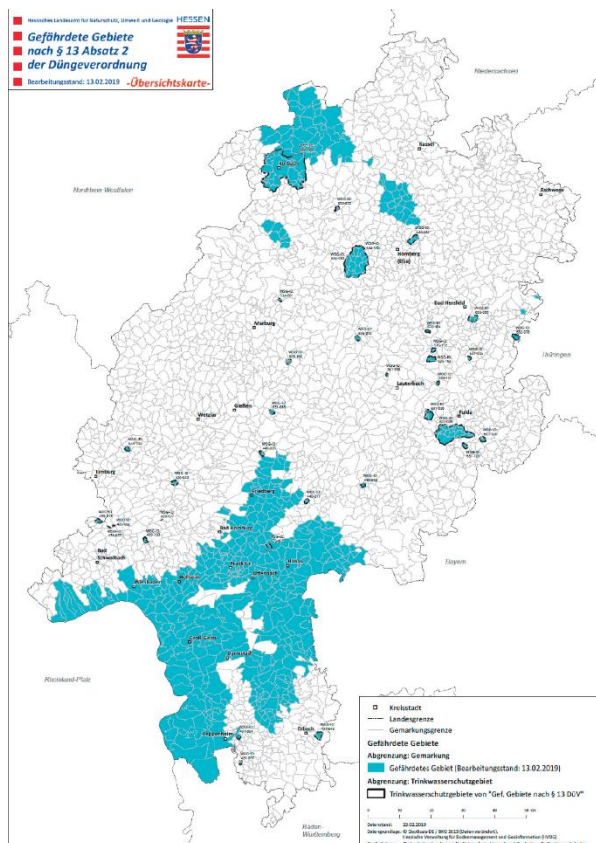


Integrierter Weinbau:	Berthold Fuchs	06123 - 9058-16	berthold.fuchs@rpda.hessen.de
	Bernd Neckerauer	06123 - 9058-42	bernd.neckerauer@rpda.hessen.de
Ökologischer Weinbau:	Claudia Jung	06123 - 9058-28	claudia.jung@rpda.hessen.de
Kellerwirtschaft:	Mathias Schäfer	06123 - 9058-15	mathias.schaefer@rpda.hessen.de
Abonnement:	Sabrina Lüft	06123 - 9058-24	sabrina.lueft@rpda.hessen.de
Tel. Ansgedienst Rebschutz:	Rheingau	06123 - 9058-11	
	Hess. Bergstraße	06123 - 9058-30	

Informationsdienst

03.09.2019

Ausweisung der gefährdeten Gebiete §13 Absatz 2 Düngeverordnung in Hessen (AVDüV)



Gemäß Düngeverordnung (2017) haben die Bundesländer besondere Vorschriften für die Düngung in gefährdeten Gebieten zu erlassen.

Hessen hat dies jetzt getan. Das Land Hessen weist lediglich Nitrat-Gebiete aus, da erhebliche Einträge von Phosphor aus landwirtschaftlichen Quellen nicht nachgewiesen werden können.

Als gefährdete Gebiete im Sinne der EG-Nitratrichtlinie gelten in Hessen:

- Grundwasserkörper, die aufgrund der Nitrat-Konzentrationen im schlechten chemischen Zustand nach den Vorgaben der WRRL sind und
- in Grundwasserkörpern, die im guten chemischen Zustand sind, ausgewiesene Trinkwasserschutzgebiete (WSG), in denen das Grundwasser, das durch eine oder mehrere Wassergewinnungsanlagen gefördert wird, mindestens 37,5 mg/l Nitrat mit einem steigenden Trend und/oder mehr als 50 mg/l Nitrat aufweist.

Die betroffenen Gemarkungen und Wasserschutzgebiete sind im Anhang der Ausführungsverordnung AVDüV (GVBl. Hessen vom 29. August 2019) nachzulesen.

Diesen Aufwand kann man sich im Weinbau sparen.

Wie Sie der Grafik entnehmen können, liegen hinsichtlich Nitrat bis auf wenige Ausnahmen alle Weinbauflächen in Hessen sowohl im Anbaugebiet Rheingau als auch an der Hessischen Bergstraße in gefährdeten Gebieten.

Damit gelten für den Weinbau in gefährdeten Gebieten/Wasserschutzgebieten ab sofort die folgenden drei Einschränkungen bzw. Anforderungen:

1. Erhöhung der Gewässerabstände

Bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel in gefährdeten Gebieten sind **mindestens 5 Meter zur Böschungskante** ein zu halten.

Auf Flächen mit starker Hangneigung (mehr als 10 % innerhalb der ersten 20 Meter zum Gewässer) **erhöht sich der Abstand auf 10 Meter** zur Böschungsoberkante.

2. Absenkung der Befreiungsgrenzen von der Dokumentationspflicht für die Düngebedarfsermittlung und Nährstoffbilanz

Ab sofort müssen alle Betriebe, die mehr als **1ha Weinbaufläche bewirtschaften und mehr als 50 kg N/ha oder mehr als 30kg/ha P₂O₅ auf einem Schlag ausbringen**, die Ermittlung des Düngebedarfs für N und Phosphat sowie die Nährstoffbilanz erstellen.

Ausgenommen sind nur Betriebe, die alle vier der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) abzüglich von Flächen auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen, weniger als **zehn Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche** bewirtschaften,
- b) höchstens bis **zu einem Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren** anbauen,
- c) einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern **tierischer Herkunft** von nicht mehr als **500 Kilogramm Stickstoff je Betrieb** aufweisen, und
- d) **keine** außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger (z.B. Stallmist) sowie organische (z.B. Kompost) und organisch-mineralische Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

3. Absenkung des Kontrollwerts in der Nährstoffbilanz

Der Kontrollwert wird in den gefährdeten Gebieten von 50 kg Stickstoff pro Hektar und Jahr **auf 40 kg N pro Hektar und Jahr reduziert**.

Betriebe in gefährdeten Gebieten können sich für das aktuelle Düngejahr von diesen Regelungen befreien lassen, indem sie nachweisen, dass im Schnitt der letzten drei Düngejahre der Kontrollwert von 35 kg N/ha und Jahr nicht überschritten wurde. Dies geschieht durch die unmittelbare Vorlage des betrieblichen Nährstoffvergleichs nach der Erstellung gegenüber dem Dezernat Weinbau Eltville.

Neue Regelung für die Rebflächen in Hessen außerhalb der gefährdeten Gebiete

Auch außerhalb der gefährdeten Gebiete gibt es neue Regelungen für den Weinbau. In den nachfolgend aufgeführten Gemarkungen **außerhalb** der gefährdeten Gebiete bringt die Neuregelung Erleichterungen durch die neue AVDÜV Hessen

Anbaugesamtgebiet	Gemeinde	Gemarkung
Rheingau	Lorch	Lorch
		Lorchhausen
	Rüdesheim	Assmannshausen
	Oestrich Winkel	Hallgarten
	Eltville	Rauenthal
	Wiesbaden	Frauenstein
		Dotzheim
Hessische Bergstraße	Heppenheim	Erbach (Bergstraße)
		Unter Hambach

In diesen Gemarkungen werden kleinere landwirtschaftliche Betriebe, die weniger als 30 ha landwirtschaftliche Fläche und weniger als 3 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren bewirtschaften von der Dokumentationspflicht, der Düngebedarfsermittlung und vom Erstellen eines Nährstoffvergleiches befreit. Außerdem dürfen bei ihnen nicht mehr als 110 kg Gesamtstickstoff/ha aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft anfallen und sie dürfen keinen außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger sowie keine organischen und organisch-mineralischen Düngemittel, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, übernehmen und aufbringen.

Für alle anderen Betriebe bleibt es bei den bekannten Regelungen zur Düngebedarfsermittlung und zum Nährstoffvergleich.

Die geschilderten Regelungen sind befristet bis zum 31.12.2026. Ob sie im kommenden Jahr nach Inkrafttreten der zu novellierenden Bundes-Düngeverordnung angepasst werden müssen, ist derzeit noch offen.